

Bundessozialgericht

- 11 RA 20/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 5. Februar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B u s s , die Richter H e y e r und Geiger-Nietsch und die ehrenamtlichen Richter V o g t und S t r a s s e r für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28. November 1974 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Der 1909 geborene Kläger hat im Jahre 1965 12 Beitragsmarken (freiwillige Beiträge) der Klasse N zu je 140,-- DM gekauft und sie in die 1966 ausgestellte, im Februar 1968 aufgerechnete Versicherungskarte Nr. 9 eingeklebt; dabei bestimmte er 1963 als das Jahr, für das sie gelten sollen. Mit Bescheid vom 27. Februar 1973 hat die Beklagte die Rechtswirksamkeit dieser Beiträge beanstandet, weil nach § 140 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) im Jahre 1966 eine Nachentrichtung frühestens für Zeiten vom 1. Januar 1964 an möglich gewesen wäre. Gleichzeitig verneinte sie auf Grund des § 146 Abs. 3 AVG einen Anspruch auf Rückzahlung des Gegenwertes, weil dem Kläger in den Jahren 1968 und 1971 Heilverfahren gewährt worden seien. Im Februar 1973 beantragte der Kläger Versichertenrente; im Juli 1973 entrichtete er gemäß Art. 2 § 49 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) ua wiederum für 1963 Beiträge nach.

Der Widerspruch des Klägers war ohne Erfolg. Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte zur Rückerstattung des Gegenwertes der beanstandeten Beiträge. Inzwischen hatte die Beklagte Altersruhegeld bewilligt und dabei die gemäß Art. 2 § 49 a AnVNG nachentrichteten Beiträge der Klasse 1000 berücksichtigt.

Das Landessozialgericht (LSG) wies auf die Berufung der Beklagten die Klage ab. Der Versicherungsträger sei nicht verpflichtet, die bei ihm eingehenden aufgerechneten Versicherungskarten auf sofort erkennbare Beanstandungsgründe zu prüfen. Die Gewährung eines Heilverfahrens durch die Beklagte noch vor der Beanstandung der Beiträge bedeute nicht deren Anerkennung. Die Rückforderung sei ausgeschlossen, weil dem Kläger aus diesen Beiträgen Regelleistungen bewilligt worden seien. An diesem Ergebnis ändere auch nichts, daß er nach Art. 2 § 49 a AnVNG wieder für 1963 Beiträge nachentrichtet habe. Diese erst durch das Rentenreformgesetz (RRG) vom 19. Oktober 1972 geschaffene Möglichkeit habe die unwirksamen Beiträge nicht erstattungsfähig gemacht.



verletzt.

Mit der zugelassenen Revision beantragt der Kläger (sinn-
gemäß)

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Beklagten gegen das erst-
instanzliche Urteil zurückzuweisen.

Er rügt die Verletzung materiellen Rechts und meint, die
Heilverfahren seien nicht, wie es das Gesetz verlange, "aus
diesen Beiträgen" bewilligt worden. Das LSG habe zu Unrecht
den Wortlaut des § 146 Abs. 3 AVG durch den des § 82 Abs. 5
AVG ersetzt. Der Rückforderungsanspruch sei auch deshalb
berechtigt, weil die Beklagte ihre Pflichten verletzt habe;
sie habe bei dem hier offensichtlichen Mangel der einge-
reichten Versicherungskarte die für 1963 entrichteten Bei-
träge alsbald beanstanden müssen. Im übrigen sei es nach
Treu und Glauben geboten, die Beiträge auf die inzwischen
nach Art. 2 § 49 a AnVNG nachentrichteten Beiträge anzu-
rechnen, weil die Beklagte sonst für dasselbe Jahr zweimal
Beiträge erhalte.

Die Beklagte beantragt

die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne münd-
liche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid vom 27. Februar 1973 enthält zwei
Regelungen. Zum einen hat die Beklagte darin Beiträge als un-
wirksam festgestellt und beanstandet; zum anderen hat sie ei-
nen Rückforderungsanspruch des Klägers verneint. Spätestens
im Berufungsverfahren war nur noch die Rückforderung der
Beiträge Streitgegenstand. Damit steht fest, daß die Be-



klagte die Rechtswirksamkeit der 1966 für 1963 entrichteten Beiträge zu Recht beanstandet hat.

Der Bescheid der Beklagten vom 27. Februar 1973 ist aber auch insoweit rechtmäßig, als er einen Rückforderungsanspruch des Klägers verneint. Die Rückforderung der zu Unrecht entrichteten Beiträge ist ausgeschlossen, weil dem Kläger bereits aus diesen Beiträgen Regelleistungen, nämlich die 1968 und 1971 durchgeführten Heilverfahren bewilligt worden sind (§ 146 Abs. 3 AVG iVm § 12 Nr. 1 AVG). Dabei ist - wie bereits der 4. Senat im Urteil vom 17. Februar 1970 (SozR Nr. 6 zu § 1424 RVO) entschieden hat - nicht entscheidend, ob der einzelne Beitrag sich auf die rechtliche Grundlage der Heilverfahren konkret ausgewirkt hat. Dieser Nachweis wäre bei Regelleistungen, die unabhängig von einem bestimmten Beitragsguthaben gewährt werden, nicht zu liefern. § 146 Abs. 3 AVG bezieht sich dennoch auch auf solche Regelleistungen; denn alle vor ihrer Gewährung entrichteten Beiträge haben diese Leistungen mitgetragen, waren also mit Grundlage für ihre Gewährung. Im vorliegenden Falle sind dem Kläger die Regelleistungen in seiner Eigenschaft als Versicherter bewilligt worden. Die Grundlage kann daher nicht auf bestimmte Beiträge beschränkt werden (vgl. auch Koch/Hartmann, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 3. Aufl., Bd. IV a § 146 Anm. E II und III). Diese Auslegung entspricht auch Sinn und Zweck des § 146 Abs. 3 AVG; er beruht auf dem gleichen Grundgedanken, der der entsprechenden Regelung der Beitragserstattungen zugrunde liegt; Wenn "eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden" ist, sind dort "nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten" (§ 82 Abs. 5 AVG). Mit "ungerechtfertigter Bereicherung", wie der Kläger meint, hat das alles nichts zu tun, weil es sich jeweils um selbständige Regelungen handelt.

Das LSG hat auch zutreffend entschieden, daß die spätere Nachentrichtung von Beiträgen für das Jahr 1963 gemäß Art. 2 § 49 a AnVNG an diesem Ergebnis nichts ändert. Diese Nachentrichtungsmöglichkeit hat die Vorschriften über Unwirksamkeit und Rückforderung bereits entrichteter Beiträge nicht berührt. Die ~~seinerzeit~~ für 1963 gezahlten und von der Beklagten beanstan-



deten Beiträge blieben unwirksam; sie haben dem Kläger kein Guthaben verschafft, über das er verfügen konnte und mit dem er hätte aufrechnen können.

Der Rückforderungsanspruch läßt sich schließlich nicht darauf stützen, daß die Beklagte versicherungsrechtliche Nebenpflichten gegenüber dem Kläger verletzt habe, weil sie nicht schon vor dem ersten Heilverfahren die Beiträge beanstandet und so den Rückforderungsanspruch vereitelt habe. Wie das Bundessozialgericht entschieden hat, ist der Versicherungsträger nicht verpflichtet, die bei ihm eingehenden Versicherungskarten auf sofort erkennbare Beanstandungsgründe und vor Heilmaßnahmen die entrichteten Beiträge auf ihre Rechtsgültigkeit zu prüfen (vgl. SozR Nrn 1 und 3 zu § 142¹ RVO, Nr. 6 zu § 1424 RVO).

Die Revision des Klägers ist somit unbegründet und muß deshalb zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Buss

Geiger-Nietsch

Heyer

